

für Zivilpersonen, die der Zuständigkeit der Militärgerichte unterliegen.

§ 4

Straftaten vor der Einberufung

(1) Strafsachen von Personen, deren aktiver Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservistenwehrdienst bevorsteht, sind von den Kreis- oder Bezirksgerichten zügig zu bearbeiten, so daß sie weitestgehend noch vor Beginn des Dienstanzutrittes des Wehrpflichtigen zum Abschluß gebracht werden können. Die zuständigen Wehrkreiskommandos sind über derartige Strafsachen unverzüglich zu informieren,

(2) Strafsachen gegen Militärpersonen, die vor deren Einberufung bei den Kreis- oder Bezirksgerichten anhängig und noch nicht rechtskräftig entschieden wurden, sind vor der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens an den Staatsanwalt zurückzugeben oder nach bereits erfolgter Eröffnung an das zuständige Militärgericht zu verweisen.

(3) Liegt ein Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts vor und wurde der Betroffene zwischenzeitlich Militärperson, ist die Sache an das zuständige Militärgericht zu verweisen, das gemäß § 277 StPO entscheidet, wobei anstelle der Rückgabe der Sache die Übergabe an den Kommandeur gemäß § 253 Abs. 3 StGB tritt

(4) Eine Verweisung an das Militärgericht erfolgt grundsätzlich nicht bei Militärpersonen, die bis zu 6 Wochen zum Reservistenwehrdienst einberufen worden sind. In diesen Fällen ist das Strafverfahren bis zur Beendigung des Reservistenwehrdienstes vorläufig einzustellen.

(5) Das zuständige Militärgericht ist über das Wehrkreiskommando am Ort des mit der Strafsache befaßten Kreis- oder Bezirksgerichts festzustellen.

§ 5

Zuständigkeit für Zivilpersonen

(1) Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Militärgerichtsordnung sind die Militärgerichte zuständig, wenn ein Verpflichtungsverhältnis zwischen einer Zivilperson und einem zur Verpflichtung befugten Organ begründet worden ist

(2) Die Verpflichtung muß nachprüfbar und in der Regel schriftlich abgegeben worden sein. Sie kann sich kraft Gesetzes, aus Arbeitsrechtsverhältnissen, Vertragsverhältnissen, Auftragserteilung oder staatlichen Leitungsakten ergeben.

(3) „Militärische Sicherheit“ im Sinne des § 4 Abs. 1 der Militärgerichtsordnung umfaßt alle Maßnahmen und Belange im staatlichen und gesellschaftlichen Leben, die zur Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung, im Interesse des Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik und der Einhaltung ihrer Bündnispflichten vorbereitet und durchgeführt werden. Sie umfaßt ferner die Einsatz- und Gefechtsbereitschaft der Streitkräfte, den Dienst und die Leistungen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie der Bürger für die Landesverteidigung.

§ 6

Übergabe an gesellschaftliche Gerichte

Die Militärgerichte können Strafsachen gegen Militärpersonen an die zuständigen gesellschaftlichen Gerichte übergeben, wenn die Militärperson vor der gerichtlichen Entscheidung in die Reserve versetzt worden ist und die Voraussetzungen einer Übergabe gemäß § 58 StPO und § 253 Abs. 3 StGB vorliegen.

§ 7

Informationspflicht bei Strafsachentrennung

Bei Strafsachentrennung gemäß § 4 Abs. 3 der Militärgerichtsordnung haben sich die zuständigen Gerichte unverzüglich über die getroffenen Entscheidungen gegenseitig zu informieren, soweit keine militärischen Belange entgegenstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1975

Der Minister der Justiz

Heusinger

Anordnung Nr. 4***über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen**

vom 18. Juni 1975

Zur Änderung der Anordnung vom 19. November 1966 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II Nr. 128 S. 797) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 13. Februar 1969 (GBl. II Nr. 13 S. 101) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 Teil II Tarifstelle 1 erhält in den Spalten 1 bis 3 folgende Fassung:

1	2	3
„1	Güter der Klasse I	0,24
	Güter der Klasse II	0,24
	Güter der Klasse III	0,23
	Güter der Klasse IV	0,22
	Güter der Klasse V	0,21
	Güter der Klasse VI	0,19“

§ 2

Die Anlage 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Güter, die in Fahrzeugen transportiert werden, sowie Flöße je Gewichtstonne Ladung und je km

in Güterklasse I	1,3 Pf
in Güterklasse II	1,3 Pf
in Güterklasse III	1,25 Pf
in Güterklasse IV	1,0 Pf
in Güterklasse V	0,8 Pf
in Güterklasse VI	0,6 Pf

Bei der Feststellung des Gewichts für Holz wird ein Festmeter (= 1V₃ Raummeter) weiches Holz (Nadelhölzer sowie Birke, Erle, Linde, Pappel — auch Aspe, Espe — Roßkastanie und Weide) zu 600 kp, sonstiges Holz zu 800 kp gerechnet.“

§ 3

Die Anlage 4 erhält in Tarifstelle 1 Spalten 1 bis 4 folgende Fassung:

1	2	3	4
„1	Güter der Klasse I	je t Ladung	0,73
	Güter der Klasse II	je t Ladung	0,68
	Güter der Klasse III	je t Ladung	0,63
	Güter der Klasse IV	je t Ladung	0,58
	Güter der Klasse V	je t Ladung	0,44
	Güter der Klasse VI	je t Ladung	0,43
		mindestens	20,-
			10,-“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1975

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

* Anordnung Nr. 3 vom 13. Februar 1969 (GBl. II Nr. 13 S. 101)